IMT Nuremberg Archives

H – 1822

International Court of Justice

Neurath No. 101

Defense Exhibit No.....

Der franzoesisch- russische
Beistandspakt, vom 2. Mai 1935

(zit. aus:"Abruestung u. Sicherheit
von Dr. K. Schwendemann
Band 2, Seite 773 bis 778)

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
NR Exhibit 101
Filed 6/24/46

H1822 -0002

Neurath No.....

Defense Exhibit No.....

Artikel I

Falls Frankreich oder die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken Gegenstand einer Angriffsdrohung oder einer Angriffsgefahr seitens eines europaeischen Staates werden sollte, verpflichten sich die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Frankreich gegenseitig, miteinander zu einer sofortigen Beratung ueber die zur Beachtung der Bestimmungen des Artikels 10 der Voelkerbundsatzungen zu ergreifenden Massnahmen zu schreiten.

Artikel 2

Falls Frankreich oder die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken unter den Voraussetzungen des Artikels 15 Abs, 7 der Voelkerbundsatzung trotz der aufrichtig friedlichen Absichten der beiden Laender Gegenstand eines nicht herausgeforderten Angriffs seitens eines europaeischen Staates werden sollte, werden sich die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Frankreich gegenseitig sofort Hilfe und Beistand leisten.

Artikel 3

In der Erwaegung, dass nach Artikel 16 der Voelkerbundsatzung jedes Mitglied des Bundes, das entgegen den in den Artikeln 12, 13 oder 15 der Satzung uebernommenen Verpflichtungen zum Kriege schreitet, ipso facto so angesehen wird, als haette es eine Kriegshandlung gegen alle anderen Bundesmitglieder begangen, verpflichten sich Frankreich und die Union der Sozialistischen Sowjet-

H1822 - 0003

H1822 - 0004

republiken gegenseitig, falls einer von ihnen unter diesen Voraussetzungen und trotz aufrichtig friedlichen Absichten der beiden Laender Gegenstand eines nicht herausgeforderten Angriffs seitens eines europaeischen Staates werden sollte, sich sofort Hilfe und Beistand zu leisten, indem sie in Anwendung des Artikels 16 der Satzung handeln.

Dieselbe Verpflichtung wird fuer den Fall uebernommen, dass Frankreich oder die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken Gegenstand eines Angriffs seitens eines europaeischen Staates unter den in Aritekln 17 Abs. 1 und 3 der Voelkerbundsatzung vorgesehenen Bedingungen werden sollte.

Die Richtigkeit der Abschrift bestaetigt:

Dr. Freiherr von Luedinghausen
Rechtsanwalt und Notar

101

H-1822

NR 101

NEURATH EXHIBIT NR. 101

Filed June 24, 1946

Vorgelegt von :

Dr.Frhr.v.Luedinghausen.

H1822 - 0005

Neurath Exh. 101